

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Kreisstadt St. Wendel vom 14.12.1989, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2007

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393 ff) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 29. November 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Kreisstadt St. Wendel sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der z.Z. jeweils gültigen Friedhofssatzung der Kreisstadt St. Wendel werden die nach § 5 dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung der Kreisstadt St. Wendel Anwendung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Verwaltung zur Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Abgabepflicht entsteht mit der Antragstellung. Die Gebühren sind fällig innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 5 Gebührensätze

1. Erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechts

a) für eine Familiengrabstätte (2 Grabstellen)	1.687,-- EUR
b) für Einzelgrabstätte für Erwachsene	435,-- EUR
c) für Kindergrabstätte (unter 6 Jahren)	138,-- EUR
d) für Urnengrabstätte	251,-- EUR
e) für anonymes Urnengrab (einschließlich Pflege)	275,-- EUR
f) für anonymes Einzelgrab (einschließlich Pflege)	1.935,-- EUR
g) Urnengrabstätte in einer Urnenstele / Urnenwand einschließlich Pflege	1.020,--EUR

2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts

a) für Familiengrabstätte (pro Jahr und Grabstelle)	28,-- EUR
b) für Familienurnengrabstätte (pro Jahr)	18,-- EUR
c) für Urnengrabstätte in einer Urnenstele / Urnenwand (pro Jahr) einschließlich Pflege	55,--EUR

3. Errichtung der Grabstätten (Aushub, Verfüllung, Herrichtung etc.)

a) für Familien- und Einzelgrabstätten für Erwachsene (pro Grabstelle)	460,-- EUR
b) für Kindergrabstätten	77,-- EUR
c) für Urnengrabstätten	164,-- EUR
d) Herrichtung und Verschluss einer Urnenkammer bei Zweitbelegung	45,--EUR

4. Für die Verlegung der Trittplatten	66,-- EUR
5. Für Beerdigungen mit Sandverfüllung	164,-- EUR
6. Benutzung der Leichenhallen	
a) für die Zellenbenutzung bzw. die Aufbewahrung bis zur Bestattung	138,-- EUR
b) für den Trauerraum zur Durchführung der Trauerfeierlichkeiten	123,-- EUR
7. Für die Benutzung des Sektionsraumes	179,-- EUR
8. Einebnung einer vernachlässigten Grabstelle gemäß § 30 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten	
a) Einebnung Familiengrab	275,--EUR
b) Einebnung Einzelgrab	175,--EUR
c) Einebnung Urnengrab / Kindergrab	80,--EUR
d) Pflege der eingeebneten Fläche	10 % der Gebühr nach a-c pro Jahr der verbleibenden Ruhefrist

§ 6 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.